

Gemeinde St. Margareten im Rosental
St. Margareten 9
9173 St. Margareten im Rosental
Tel: 04226 218
E-Mail: st-margareten@ktn.gde.at



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 28.03.2017, Zahl 2400-1/2017,
(Kinderbetreuungsordnung)

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011,
zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2017, wird die Kinderbetreuungsordnung wie folgt festgesetzt:

§ 1 Aufnahme

1. Die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde St. Margareten im Rosental erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder, wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Gemeinde St. Margareten im Rosental gemeindefremden Aufnahmewerbern jedenfalls vorzuziehen sind.

2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind

- a) das vollendete dritte Lebensjahr, die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- c) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
- f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.

3. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).

4. Die Einschreibung zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Anmeldung) findet im Februar statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Die Aufnahme findet alljährlich Anfang September statt; freiwerdende Plätze werden während des Jahres nachbesetzt.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
2. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Trinkbecher, Papiertaschentücher, Jausentasche. Bitte die Kleidung und Gegenstände mit Namen kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
3. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit – auch der Geschwister – ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
5. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das

Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

Information zur Empfehlung zum halbtätigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr

Die Gemeinden sind verpflichtet, allen Eltern von jenen Kindern, die vor dem 1. September 2016 und 2017 ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits zum Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldet sind, eine zeitgerechte Einladung zu einem Elterngespräch, bei dem das Kind anwesend sein muss, zu übermitteln. In diesem Gespräch sind die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen. Die Eltern haben den Umstand, dass ein Elterngespräch stattgefunden hat, mittels Unterschrift zu bestätigen, wobei die Anwesenheit eines Elternteiles genügt. Sollten die Eltern ein Elterngespräch ablehnen, wird dies seitens der Kindergartenleiterin mittels Vermerk festgehalten.

§ 3 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

2. Der monatliche Elternbeitrag für den Kindergarten ohne Verpflegung beträgt:

| | | |
|--|---|-------|
| für die Besuchszeit von 7.00 – 12.30 Uhr | € | 60,00 |
| für die Besuchszeit von 7.00 – 14.00 Uhr | € | 75,00 |
| für die Besuchszeit von 7.00 – 17.00 Uhr | € | 90,00 |

Ausnahmeregelung für Kinder im vorletzten Kindergartenjahr:

Der Tarif für Kinder, die bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche während des Kindergartenjahres anwesend sind und das sich im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht befindet, beträgt € 50,--. Sollte ein Kind über 20 Stunden pro Woche hinaus die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, gelten die o.a. Tarife. Diese Regelung gilt für die Kindergartenjahre 2016/17 und 2017/18.

Für das zweite und jedes weitere in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldete Kind wird eine Ermäßigung von zehn Prozent auf den jeweiligen Elternbeitrag gewährt.

Für die Verpflegung wird ein Beitrag eingehoben; und zwar

pro konsumierten Mittagessen und Portion € 3,40. Diese Regelung gilt ab 01.04.2017.

Der Betreuungsbeitrag für das laufende Monat und der Verpflegungsbeitrag für das Vormonat sind monatlich bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats mittels Erlagschein oder Bankeinzug zu bezahlen.

3. Die Anmeldung zum Besuch gilt für das volle Kindergartenjahr (September bis Juli).

Die Anmeldung zum Essen kann jeweils eine Woche vorher verändert werden.

4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Dieses bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Diese ist 10 mal im Jahr zu entrichten und bleibt bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gilt von September bis Juni (Ausnahme: Sommerkindergarten September bis Juli, 11 Beitragszahlungen).

6. Um Beitragsermäßigung bzw. -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen formlos angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene Monatseinkommen der Familie inkl. Familienbeihilfe. Die Entscheidung erfolgt jedoch nur in Härtefällen.

§ 4

Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende der Kündigungsfrist.

2. Gründe für eine Entlassung:

- a) Die Rahmenbedingungen, die für die besonderen Bedürfnisse des Kindes nötig sind, lassen sich nicht herstellen.
- b) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- c) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- d) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- e) Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.
- f) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- g) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- h) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende des Monats, in dem die Entlassung ausgesprochen wurde.

§ 5

Betriebszeiten

Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

im Juli: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, konformgehend mit dem Ferienbeginn in der Volksschule St.Margareten i. R.; Der Sommerkindergarten im Juli wird nur bei entsprechendem Bedarf gewährleistet.

TAGESABLAUF

07.00 – 08.15 „Bringzeit“
08.30– 11.30 „Kernzeit“ für Kindergartenkinder
11.30 – 12.30 Abholung der Kinder ohne Mittagessen
12.30 – 13.30 Mittagessen
13.30 – 14.00 Abholung der Kinder mit Mittagessen
14.00 – 15.00 Ruhezeit
15.00 – 17.00 Abholung der Kinder, die ganztägig betreut werden.

Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Eltern tun viel für Ihr Kleinkind, wenn sie es regelmäßig und pünktlich (bis spätestens 8.30 Uhr) in die Gruppe bringen. Lange Wartezeiten machen die Kinder müde und nervös. Betriebszeiten werden durch unpünktliches Abholen in unnötiger Weise verlängert und die Kosten erhöht. Die Kinder sollen daher pünktlich abgeholt werden.

Auskünfte über ihr Kind erhalten die Eltern von der zuständigen Kindergartenpädagogin bzw. Kleinkinderzieherin.

Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Gruppe Zeit. Gespräche zwischen Eltern und Erzieherinnen sind zu vereinbaren.

Telefonische Anrufe sind – soweit möglich – auf die Zeit von 07.00 bis 08.30 Uhr zu beschränken. Telefon 04226/668.

Ferien der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung richten sich nach den Ferien der Volksschule St. Margareten im Rosental. In den Sommerferien ist der Betrieb bis Ende Juli geöffnet.

Weiters ruht der Kindergartenbetrieb zu folgenden Zeiten:

Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien und allenfalls bei schulautonomen Tagen. Bei den schulautonomen Tagen der Volksschule St. Margareten im Rosental und den sogenannten Fenstertagen gilt für den Kindergarten folgende Regelung: Die Kindergartenleitung führt zu jedem schulautonomen Tag bzw. Fenstertag jeweils eine individuelle Erhebung durch, wenn der Betreuungsbedarf für mindestens 10 Kinder angemeldet wird, wird die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung offen gehalten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Kinderbetreuungsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 31.08.2016, Zahl 2400/2016, außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Lukas Wolte